

KANZLEI TORSTEN THIEL Fischerstraße 49 40477 Düsseldorf

Holegal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Dr. Kerstges
Schrottgasse 12
94032 Passau

28. Mai 2026

Kontakt: Torsten Thiel

Pr.-Nr.: 676/26 TT06

Thiel ./. Holegal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Ihr Zeichen: 399/26

KANZLEI TORSTEN THIEL
Fischerstraße 49
40477 Düsseldorf

Torsten Thiel, LL.M.
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Nikolaus Straaten
(Angestellter Rechtsanwalt)

Fatma Kurt
(Angestellte Rechtsanwältin)

Maria Stroba
Bachelor of Laws (LL.B.)
(Angestellte)

Laura Peters
Diplom-Juristin
(Angestellte)

Sehr geehrter Herr Kollege,

ich nehme Bezug auf die von Ihnen auf LinkedIn veröffentlichten Beiträge sowie die hierdurch ausgelösten und von Ihnen bewusst aufrechterhaltenen Kommentarverläufe betreffend meiner Person.

Sie haben mich dort wiederholt namentlich genannt und öffentlich in ehrverletzender, herabsetzender Weise dargestellt und „an den Pranger gestellt“.

Die von Ihnen veröffentlichten Beiträge überschreiten die Grenzen zulässiger anwaltlicher Interessenvertretung, sachlicher Prozessberichterstattung und zulässiger Meinungsäußerung deutlich.

Dies gilt sowohl hinsichtlich des Inhalts Ihrer eigenen Beiträge als auch hinsichtlich der von Ihnen geduldeten und ersichtlich geförderten Kommentierungen Dritter.

I.

Sie veröffentlichen unter anderem folgende Aussagen:

- „Klatsche für Torsten Thiel vor dem Amtsgericht Oberhausen. Mit Signalwirkung für alle Abmahn-Clowns.“
- „Wir ziehen durch.“
- „systematischer Rechtsmissbrauch“
- öffentliche Bezugnahmen auf angebliche Verstöße gegen § 263 StGB
- „inkompetente Anwälte die das schnelle Geld wollen“

Hinzu kommen von Ihnen sichtbar stehen gelassene bzw. geförderte Kommentare Dritter wie etwa:

- „Dulli“
- „aus der Kammer schmeißen“
- „Pfand sammeln“
- Vergleiche mit strafbarem Verhalten
- Unterstellungen unredlicher Gebühreninteressen
- Behauptungen anwaltlicher Inkompetenz.

II.

Die vorgenannten Äußerungen verletzen mich schwerwiegend in meinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht sowie meinem beruflichen sozialen Geltungsanspruch.

Ihre Beiträge beschränken sich ersichtlich nicht auf eine sachliche Auseinandersetzung mit einzelnen Verfahren oder Rechtsauffassungen.

Vielmehr verfolgen diese offenkundig den Zweck, meine Person öffentlich herabzusetzen, meine anwaltliche Reputation nachhaltig zu beschädigen und mich gegenüber potentiellen Mandanten sowie Berufskollegen verächtlich zu machen.

Dies zeigt sich insbesondere an:

- der wiederholten namentlichen Hervorhebung meiner Person,
- der Verwendung polemischer und diffamierender Begriffe wie „Abmahn-Clowns“,

- der öffentlichen Verbindung meiner anwaltlichen Tätigkeit mit strafrechtlichen Vorwürfen,
- der kampagnenartigen Veröffentlichung mehrerer Beiträge,
- der gezielten Mobilisierung und Duldung ehrverletzender Kommentierungen,
- sowie der emotionalisierenden und triumphierenden Gesamtinszenierung Ihrer Beiträge.

III.

Die von Ihnen verwendete Bezeichnung „Abmahn-Clowns“ stellt eine eindeutige Schmähung dar.

Der Begriff dient nicht der sachlichen Auseinandersetzung, sondern ausschließlich der persönlichen Verächtlichmachung.

Gleiches gilt für die wiederholten öffentlichen Unterstellungen angeblicher „Inkompetenz“, angeblicher Gebührenmaximierungsinteressen sowie angeblich rechtsmissbräuchlichen Verhaltens.

Besonders schwerwiegend ist dabei, dass Sie meine Person öffentlich mit dem Straftatbestand des § 263 StGB in Verbindung bringen.

Dies erzeugt bei dem angesprochenen Verkehr unweigerlich den Eindruck strafrechtlich relevanten oder jedenfalls strafrechtsnahen Verhaltens meinerseits.

Eine derartige öffentliche Verdachtsberichterstattung bzw. Verdachtsäußerung setzt nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung einen Mindestbestand belastbarer Tatsachen, besondere Sorgfaltspflichten sowie eine ausgewogene Darstellung voraus.

Daran fehlt es hier evident.

IV.

Hinzu kommt, dass die betreffenden gerichtlichen Verfahren teilweise noch anhängig sind und gerade keine rechtskräftigen Entscheidungen vorliegen.

Sie betreiben dennoch eine öffentliche Vorverurteilung meiner Person.

Dies gilt umso mehr, als Sie Ihre Beiträge ersichtlich dazu nutzen, Ihre eigene Marktposition öffentlichkeitswirksam durch die Herabsetzung eines anwaltlichen Mitbewerbers zu stärken.

Insbesondere die Formulierung:

„Wenn ihr unseren Briefkopf seht, lasst es einfach gut sein.“

verdeutlicht den werbenden Charakter Ihrer Veröffentlichungen.

Es handelt sich damit zugleich um eine unlautere geschäftliche Handlung im Sinne der §§ 3, 4 Nr. 1 UWG.

V.

Darüber hinaus bestehen erhebliche berufsrechtliche Bedenken.

Das öffentliche Anprangern eines Kollegen unter Verwendung ehrverletzender Formulierungen, verbunden mit der Duldung entgleisender Kommentierungen Dritter, verstößt ersichtlich gegen die anwaltlichen Pflichten zu Sachlichkeit und Kollegialität gemäß §§ 43a, 43b BRAO.

Bemerkenswert ist insoweit, dass selbst Dritte innerhalb der Kommentierungen ausdrücklich auf die Problematik im Hinblick auf §§ 43, 43a BRAO hingewiesen haben.

VI.

Sie haften ferner jedenfalls als mittelbarer Störer auch für die von Ihnen bewusst stehen gelassenen ehrverletzenden Kommentare Dritter.

Spätestens ab Kenntnis der Kommentare wären Sie verpflichtet gewesen, diese unverzüglich zu entfernen.

Stattdessen haben Sie die Diskussion fortgeführt und die öffentliche Dynamik ersichtlich gefördert.

VII.

Ich fordere Sie daher auf,

1. sämtliche mich betreffenden Beiträge unverzüglich vollständig zu löschen,
2. sämtliche ehrverletzenden Kommentare Dritter unverzüglich zu entfernen,
3. es künftig zu unterlassen, mich im Zusammenhang mit meiner anwaltlichen Tätigkeit öffentlich als:
 - „Abmahn-Clown“,
 - „inkompetenten Anwalt“,

- rechtsmissbräuchlich handelnden Anwalt,
 - oder in sonstiger ehrverletzender Weise
- zu bezeichnen oder bezeichnen zu lassen,
4. es künftig zu unterlassen, mich öffentlich mit strafrechtlich relevanten Verhaltensweisen, insbesondere § 263 StGB, in Verbindung zu bringen, solange insoweit keine rechtskräftigen gerichtlichen Feststellungen vorliegen,
 5. die beigefügte strafbewehrte Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung bis spätestens

5. Juni 2026, 12:00h

rechtsverbindlich unterzeichnet an mich zurückzureichen.

VIII.

Sollte die Frist fruchtlos verstreichen, werde ich ohne weitere Ankündigung gerichtliche Schritte gegen Sie einleiten.

Dies umfasst insbesondere:

- einstweiligen Rechtsschutz,
- Unterlassungsansprüche,
- Ansprüche aus §§ 823, 1004 BGB analog,
- wettbewerbsrechtliche Ansprüche gemäß §§ 3, 4 Nr. 1 UWG,
- sowie die Einleitung berufsrechtlicher Schritte gegenüber der zuständigen Rechtsanwaltskammer.

Angesichts der erheblichen Reichweite Ihrer Veröffentlichungen, der fortdauernden Abrufbarkeit sowie der erheblichen Reputationsschädigung behalte ich mir ausdrücklich sämtliche weiteren rechtlichen Schritte vor.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen



Torsten Thiel, LL.M.
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht

STRAFBEWEHRTE UNTERLASSUNGS- UND VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

Holegal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, vertreten durch Herrn Rechtsanwalt Dr. Kerstges, Schrottgasse 12, 94032 Passau

– Unterlassungsgläubigerin –

gibt gegenüber

Herr Rechtsanwalt Torsten Thiel, Fischerstraße 49, 40477 Düsseldorf

– Unterlassungsgläubigerin –

Die Unterlassungsschuldnerin verpflichtet sich gegenüber Herrn Rechtsanwalt Torsten Thiel, es künftig zu unterlassen,

Herrn Rechtsanwalt Torsten Thiel im Zusammenhang mit seiner beruflichen Tätigkeit öffentlich als

- „Abmahn-Clown“,
- „inkompetenten Anwalt“,
- oder in vergleichbar ehrverletzender Weise

zu bezeichnen oder bezeichnen zu lassen.

1. Der Unterlassungsschuldner verpflichtet sich ferner, es zu unterlassen, Herrn Rechtsanwalt Torsten Thiel öffentlich mit strafrechtlich relevanten Verhaltensweisen oder „systematischem Rechtsmissbrauch“ in Verbindung zu bringen, soweit hierfür keine rechtskräftigen gerichtlichen Feststellungen vorliegen.
2. Der Unterlassungsschuldner verpflichtet sich ferner, die beanstandeten Beiträge und Kommentare unverzüglich zu entfernen.

Vertragsstrafe

Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung wird eine angemessene Vertragsstrafe fällig, deren Höhe von dem Unterlassungsgläubiger nach billigem Ermessen festgesetzt und im Streitfall vom zuständigen Gericht überprüft wird.

Anerkennung der Wiederholungsgefahr

Der Unterlassungsschuldner erkennt hiermit ausdrücklich an, dass die Abgabe dieser Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung zur Ausräumung der Wiederholungsgefahr erfolgt.

Rechtsverbindlichkeit

Diese Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung ist rechtsverbindlich und unwiderruflich.

Passau, den

Dr. Kerstges
Geschäftsführer